

Interessenlagen, aber auch gegenüber den sozialkulturell vermittelten, zunehmend artikulierten Zielen und Bedürfnissen der (lohnabhängigen) Gruppen ein untauglicher Versuch sein, die vorindustrielle Eigenstaatlichkeit in ihrer monarchisch-ständisch-bürokratischen Exklusivität zu erhalten.

Alf Lüttke

Hartmut Fuchs, Privilegien oder Gleichheit. Die Entwicklung des Wahlrechts in der freien und Hansestadt Lübeck 1875 - 1920, Dissertationsdruck, Kiel 1971, 289 S., brosch., nicht im Buchhandel.

Die Erörterung von Wahlrechtsfragen, ohne deren teilweise Berücksichtigung kaum eine Studie zur inneren Reichspolitik des kaiserlichen Deutschland geschrieben werden kann, gehört nicht eben zu den bevorzugten Themen historischer Detailforschung. Seit Heinz Boberach die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts aus liberal-bürgerlichen Anschauungen des Vormärz (1959), Walter Gagel die Wahlrechtspolitik der liberalen Parteien (1958) und — dem Verfasser unbekannt — Reinhard Patemann den Kampf um die preußische Wahlreform im Ersten Weltkrieg (1964) dargestellt haben, sind die Chancen zur Aufarbeitung jener sprichwörtlichen, in der bundesstaatlichen Reichsstruktur begründeten verfassungspolitischen Vielfalt nur geringfügig genutzt worden. Größere Monographien über die Wahlrechtsentwicklung in den Einzelstaaten liegen bisher nicht vor.

Die hier anzuzeigende Kieler landesgeschichtliche Dissertation referiert die wechselvollen Debatten um Reformansätze und gegenläufige Gesetzesnovellen in Lübeck seit der Zeitspanne, da die »Freie und Hansestadt« auf den Stufen der Bismarckschen Reichseinigung die uneingeschränkte Souveränität zur Gestaltung ihrer Binnenordnung verliert. Bei der Verfassungsrevision von 1875 bleibt das traditionelle Bürgerrecht, obgleich durch die Reichsgesetzgebung über die Freizügigkeit entwertet, als erkaufbare Vorbedingung für die Ausübung des Wahlrechts erhalten. Wer Lübecker Bürger werden will, kann dies durch Eidesleistung und Zahlung von 24 Mark und 4 Mark Stempelgeld für den Bürgerbrief, eine Summe, die noch um die Jahrhundertwende für den am Existenzminimum dahinvegetierenden Arbeiter das Opfer eines Wochenlohnes fordert. Damals noch denkt man freilich nicht in erster Linie an Damm und Deich gegen Proletariat und Sozialismus, sondern sieht durch den ungehemmten Zustrom neuer Bevölkerungsschichten Lübecker Lokalcharakter, hanseatische Ehrbarkeit, überhaupt den Rest einzelstaatlicher Selbständigkeit verwässert. Daß in anderem Zusammenhang solche Erwartungen realistisch sind, zeigt die notwendig zurückhaltende, reichstreue Politik des Zwergstaates gegenüber der Präsidialmacht Preußen und einer Flut vereinheitlichender Reichsgesetzgebung, eine Perspektive, die dem Leser freilich nicht hier, sondern erst in der Studie Helmut P. Dahls über Lübeck im Bundesrat (1969) deutlich sichtbar wird.

Diesen Tatbestand jedoch meinen insonderheit auch jene Kräfte, die jetzt und später ein freieres Wahlrecht bekämpfen, weil mit ihm die verpönten Parteien, als Fraktionen und Ortsgruppen mehr oder minder zentralistisch orientierter Reichsparteien, landesfremde Interessen in die Bürgerschaft hineinrügen. Wie solche Argumentation in Nuancen und Varianten, zuletzt nur noch funktional zur bloßen Rechtfertigung nackter Besitzprivilegien, bis ins neue Jahrhundert durchgehalten wird, so auch die anfangs fast siegreiche, dann abflachende weltoffen-liberale Gegenposition, die bemerkenswert früh und weitsichtig allgemeines Wahlrecht unabhängig von materiellen Voraussetzungen und Bevorzugung sozialer Gruppen fordert, um einerseits auch Angehörige der Unterschichten zu mündigen Bürgern zu erziehen, andererseits der Staatsverwaltung jenseits der Grenzen eines weniger Vorteile als Pflichten bringenden Bürgerrechts geeignete Mitarbeiter zuzuführen. Als in den folgenden Jahren wirklich die absolute Zahl der Bürger

und Wahlberechtigten zurückgeht, weil selbst wohlhabende Kreise das Eintrittsgeld in die Bürgergesellschaft sparen, greift man zu Ausnahmegesetzen und bestimmt Beamte, Notare, Apotheker und Mitglieder der Kaufmannschaft zu Zwangsbürgern, ohne die wachsende Diskrepanz zwischen rückläufigen Bürgerzahlen und rascher Bevölkerungszunahme beheben zu können. Die Wiederaufnahme der Wahlrechtsrevision durch einen freisinnigen Antrag an der Schwelle des Jahrhunderts findet schließlich eine veränderte Situation vor: Sowohl die zu antisozialdemokratischem Trauma gesteigerte Revolutionsfurcht, verbunden mit totaler Ratlosigkeit gegenüber der stetig wachsenden Arbeiterbewegung, der das allgemeine Wahlrecht bereits mit absoluter Mehrheit das Reichstagsmandat sichert, als auch Relikte der längst überlebten, in die Senats- und Bürgerschaftsverfassung hineingedachten gesellschaftlichen Harmonisierungsideologie haben den Kreuzweg für legislatorische Manipulationstechniken freigelegt. An die Stelle der Bürgerrechtsbedingung tritt 1902 ein äußerst restriktives Zensuswahlrecht, das eine Versteuerung von mehr als 1200 Mark in den fünf der Wahl vorausgehenden Jahren verlangt, und schon drei Jahre danach ein Zweiklassenwahlrecht, das jenen Bürgern, die mehr als 2000 Mark versteuern, in der Bürgerschaft 105 Sitze und den übrigen 15 Sitze zuteilt. Diese Abstützung der Klassenherrschaft durch Besitzprivileg hat ihre Parallele in der Erstarrung der preußisch-Wilhelminischen Verhältnisse, in der Einführung des Dreiklassenwahlrechts in Sachsen (1896) und modifiziert in Hamburg (1906), sie läuft aber den gleichzeitigen, auf das allgemeine Wahlrecht zielenden Tendenzen in Baden (1904), Württemberg und Bayern (1906) und Hessen (1911) zuwider. Die Lübecker Wahlrechtsdiskussion des Weltkriegs schließlich, durch Kommissionsarbeit und wissenschaftlichen Aufwand verschleppt, endet in den revolutionären Novembertagen mit einem anachronistischen Kuriosum: Dreiviertel der Bürgerschaftssitze sollen nach dem allgemeinen Wahlrecht, ein Viertel nach Berufsgruppen besetzt werden. Inzwischen hat jedoch ein Prototyp des hanseatischen Patriziers, Bürgermeister Fehling, homo novus sein Vater, zäh Traditionen während er selbst, bereits eingeleitet, was notwendig ist, ehe die Revolution weitertreibt. Die Studie ist nach Akten und Protokollen von Senat und Bürgerschaft, nach der lokalen Presse und dem wenigen, was Privatnachsasse beisteuern, quellennah bis zur additiven Paraphrase geschrieben. Darin liegt mehr als eine Schwäche. Tagespolitisches Taktieren gleichgewichtig neben politischen Fernzielen, langatmige Erklärungen in Unterausschüssen wenig abgesetzt von definitiven Entscheidungen lassen Strukturen, die sich behaupten, und Prozesse, die sich durchsetzen, bis zur Unschärfe verschwimmen.

Personen, die in der Bürgerschaft reden und handeln, bleiben farblos und blaß, willkürliche Figuren ohne individuelles Profil, Protagonisten ohne gesellschaftliche Bindung, nur weil sie in den Quellen nach zeitgenössischem Selbstverständnis nicht Sonderinteressen, sondern das »Gemeinwesen« zu vertreten haben. Daher kommen auch keine Parteifractionen vor, wenngleich der Verfasser ihre unleugbare Existenz beschreibt und sie in seltsamer Inkonsequenz wiederholt beim richtigen Namen nennt, wenngleich er Exkurse über den überwiegend nationalliberalen Vaterstädtischen Wahlverein, den deutlich freisinnigen Bürgerschaftsverein und natürlich den Sozialdemokratischen Wahlverein im Anhang abdruckt. Über den Zusammenhang von Wahlrecht, örtlichem Mehrparteiensystem und Pseudo- oder Kryptoparlamentarismus erfährt man wenig. Hier hätte schon die nicht benutzte Untersuchung von Thomas Nipperdey über die Organisation der politischen Parteien vor 1918 die Fragestellung präzisieren helfen. Darum ist insgesamt der thematisch reizvollen und sonst so ergiebigen Studie die Überarbeitung für eine Buchveröffentlichung zu wünschen.

Dieter Rebentisch